1. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Königswinter vom 20.12.2017

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Königswinter vom 16.12.2015 wird wie folgt geändert:

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966). und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 4

Rettungsmittelgebühren

(1) Die Gebühr beträgt für eine Person

1. für den Rettungstransport	667,00 Euro
2. für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges	235,00 Euro
3. für den Krankentransport	147,00 Euro
zuzüglich für jeden angefangenen Fahrtkilometer	1,80 Euro

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Königswinter vom 16.12.2015 außer Kraft.

§ 9 (Entfällt)

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 20.12.2017

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister

gez. Peter Wirtz